



Auswärtiges Amt, Kurstraße 36 10117 Berlin

Herrn  
Stefan Keßler  
Jesuiten-Flüchtlingsdienst  
Witzlebenstr. 30a

14057 Berlin

HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
Kurstraße 36  
10117 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070  
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BEARBEITET VON

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**  
HIER **Migrationsabkommen**  
BEZUG Ihre Anfrage vom 15.10.2019, Eingangsbestätigung vom  
15.10.2019,  
ANLAGE -1-  
GZ 505-511.E IFG 432-2019 (bitte bei Antwort angeben)

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 30.10.2019

Sehr geehrter Herr Keßler,

auf Ihre o.g. Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) vom  
02.10.2019 mit der Sie um den Wortlaut des im Januar 2018 unterzeichneten  
Migrationsabkommens zwischen der Bundesregierung und der Regierung der Republik  
Guineabitten,

ergeht folgender

Bescheid:

Ihrer Anfrage wird stattgegeben.

Anliegend wird Ihnen der Text des o.g. Abkommens übersandt.

Es wird nach Auskunft des BMI demnächst, nach Abschluss aller erforderlichen  
Zwischenschritte, im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Regine Ganter



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.

Abkommen  
zwischen  
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
der Regierung der Republik Guinea  
über  
die Zusammenarbeit im Bereich legaler und illegaler Migration

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Guinea,

im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet -

von dem gemeinsamen Wunsch geleitet, im Rahmen des geltenden Völkerrechts und des innerstaatlichen Rechts ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der legalen und illegalen Migration hinsichtlich ihrer Staatsangehörigen zu verstärken,

in dem Bestreben, die freiwillige Rückkehr ihrer ausreisepflichtigen Staatsangehörigen zu erleichtern und sich gegenseitig bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit und der Rückführung ihrer jeweiligen Staatsangehörigen zu unterstützen,

in dem Bewusstsein der gemeinsamen Herausforderung, die eine bessere Steuerung der Migrationsströme darstellt und der nur durch einen gemeinsamen umfassenden Ansatz begegnet werden kann, welcher sich an den Grundsätzen der Solidarität, Partnerschaft und gemeinsamen Verantwortung unter Beachtung der Menschenrechte und der nationalen Souveränität orientiert,

in dem Bewusstsein des Nutzens gesteuerter Migration für beide Vertragsparteien und für die betroffenen Personen selbst sowie für die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten,

in dem Bewusstsein der Bedeutung des Beitrags der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden guineischen Staatsangehörigen und der in der Republik Guinea lebenden deutschen Staatsangehörigen zu den Beziehungen zwischen beiden Staaten,

in dem Bewusstsein der positiven Auswirkungen einer engeren Zusammenarbeit im Migrationsbereich, auch auf den Austausch in den Bereichen der Wirtschaft und der akademischen und der Berufsausbildung,

unter Beachtung des Abkommens der Vereinten Nationen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, ergänzt durch das Protokoll vom 31. Januar 1967, des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen, des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und des Übereinkommens vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, ergänzt durch das Protokoll vom 15. November 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und das Protokoll vom 15. November 2000 gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg, deren Vertragsparteien die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Guinea sind,

– sind wie folgt übereingekommen:

## Artikel 1

### Grundlagen der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit nach diesem Abkommen erfolgt im Rahmen des jeweiligen nationalen Rechts der Vertragsparteien und des Völkerrechts.

(2) Beide Vertragsparteien werden bei der Zusammenarbeit nach diesem Abkommen insbesondere

1. die Würde und die Menschenrechte rückgeführter Personen ohne jede Diskriminierung gewährleisten;

2. die im Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte garantierten Rechte und Freiheiten achten und

3. niemanden der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterziehen.

(3) Beide Vertragsparteien kommen überein, Verfahren zur Verstärkung der Zusammenarbeit im Bereich der freiwilligen Rückkehr und der Rückführung einzuführen, einschließlich regelmäßiger Koordinierungssitzungen und einer Verständigung über klare und genaue Regeln.

## Artikel 2

### Nachweis oder Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit

(1) Beide Vertragsparteien kommen überein, dass der Nachweis der Staatsangehörigkeit außer bei Vorliegen gegenteiliger Beweise erfolgt durch:

- a) die Staatsangehörigkeitsurkunde, die einer Person zweifelsfrei zugeordnet wird,
- b) Pässe aller Art (Reisepass, Diplomatenpass, Dienstpass),
- c) den Personalausweis,
- d) amtliche Dokumente, aus denen die Staatsangehörigkeit hervorgeht, wie Wehrpass und Militärausweis,
- e) Seefahrtsbücher und Schiffsführerausweise oder
- f) Behördenauskünfte mit eindeutigen Angaben.

(2) Beide Vertragsparteien verständigen sich darauf, dass die Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit durch Fotokopien aller den Nachweis der Staatsangehörigkeit erbringenden Dokumente erfolgt sowie durch:

- a) Führerscheine,
- b) Geburtsurkunden,
- c) unabweisbare schriftliche Zeugenaussagen,
- d) Angaben des oder der Betroffenen,
- e) Überprüfung der Sprache des oder der Betroffenen, beispielsweise über eine Sprach- oder Textanalyse sowie
- f) jedes andere amtliche Dokument, aus dem sich die Staatsangehörigkeit des oder der Betroffenen ergibt.

(3) Der Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit kann durch die vorstehend aufgeführten Dokumente auch nach Ablauf von deren Gültigkeitsdauer erfolgen.

(4) Beide Vertragsparteien erkennen die Feststellung der Staatsangehörigkeit durch die jeweils andere Vertragspartei ebenso an, wenn diese nach einer Anhörung des Betroffenen durch Angehörige der zuständigen Auslandsvertretung oder eine für die Identifizierung zuständige Expertendelegation bestätigt wurde.

### Artikel 3

#### Identifizierungsverfahren

Beide Vertragsparteien einigen sich auf das folgende Verfahren:

1. Die Identifizierung von ausreisepflichtigen Personen, die vermutlich die Staatsangehörigkeit der einen oder der anderen Vertragspartei besitzen, sowie die Ausstellung von Heimreisedokumenten haben im Botschaftsverfahren der

ersuchten Vertragspartei zu erfolgen. Bei diesem Verfahren sind die von jeder Vertragspartei gesammelten biometrischen Daten soweit möglich zum Abgleich heranzuziehen.

2. Konnte bei diesem Verfahren die Staatsangehörigkeit nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, hat die Anhörung solcher Personen durch Experten der ersuchten Vertragspartei zu erfolgen.
3. Die Dauer des Identifizierungsverfahrens wird zwischen den Vertragsparteien festgelegt und darf 30 Tage ab Antragstellung nicht überschreiten.
4. In besonderen Fällen der Verletzung der öffentlichen Ordnung kann in enger Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien ein Schnellverfahren zur Identifizierung eingeleitet werden.

#### Artikel 4

##### Rückführung von Personen mit gültigem Pass oder Passersatzpapier

(1) In Fällen, in denen die rückzuführende Person über einen gültigen Pass oder ein Passersatzpapier ihres Herkunftslandes verfügt, akzeptieren beide Vertragsparteien die Rückführung dieser Person mittels dieses Dokuments, und die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien sind entsprechend zu informieren. Zu diesem Zweck verpflichten sich beide Vertragsparteien, eine Liste der nationalen Pässe und der Passersatzpapiere mit Mustern auszutauschen.

(2) Nach Bestätigung der Staatsangehörigkeit hat die Auslandsvertretung der um Rückübernahme ersuchten Vertragspartei innerhalb von 30 Tagen ein Heimreisedokument mit einer Gültigkeit von mindestens drei Monaten auszustellen, ohne dass der Vermerk des Rückflugdatums erforderlich ist.



## Artikel 5

### Rückführung auf dem Luftweg

(1) Rückführungen werden auf dem Luftweg per Linienflug oder als gesicherter Flug durchgeführt. In Fällen, in denen es die Sicherheit des Luftverkehrs erfordert, werden die rückzuführenden Personen von spezialisiertem Sicherheitspersonal begleitet. Gesicherte Flüge werden gemäß den von beiden Vertragsparteien anerkannten Verfahren durchgeführt. Beide Vertragsparteien übermitteln auf Ersuchen Flugdaten und Personalien der rückzuführenden Person.

(2) In Fällen gesicherter Flüge unterrichtet die ersuchende Vertragspartei die ersuchte Vertragspartei auf diplomatischem Wege mindestens drei Werktage vor der tatsächlichen Rückführung über das Rückkehrdatum.

## Artikel 6

### Rückübernahme rückgeführter Personen

(1) Die ersuchende Vertragspartei nimmt eine rückgeführte Person zurück, wenn aus nachträglichen Beweisen hervorgeht, dass es sich bei ihr nicht um einen Staatsangehörigen der ersuchten Vertragspartei handelt.

(2) Ein Ersuchen um Rückübernahme ist spätestens 14 Tage nach Rückführung zu stellen. Die Rückübernahme der betreffenden Person in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei oder eines anderen Staates hat innerhalb von sechzehn Tagen nach Eingang des Ersuchens zu erfolgen.

## Artikel 7 Zuständige Behörden

(1) Für die in diesem Abkommen vorgesehene Zusammenarbeit und für alle anderen damit zusammenhängenden Angelegenheiten benennt die Regierung der Republik Guinea als Kontaktstelle das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Auslandsguineer und das Ministerium für Sicherheit und Katastrophenschutz, und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland benennt das Bundesministerium des Innern, vertreten durch das Bundespolizeipräsidium, als Kontaktstelle.

(2) Beide Vertragsparteien können jederzeit eine andere Stelle gegenüber der anderen Vertragspartei benennen.

## Artikel 8 Austausch von Unterlagen

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, folgende Unterlagen auszutauschen:

1. eine Liste der zur Ausstellung von Reisedokumenten auf dem Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei lebenden diplomatischen und konsularischen Mitarbeiter;
2. eine Liste der Flughäfen, die für die Durchführung von Rückführungen genutzt werden;
3. alle Informationen, die die Kommunikation oder die Umsetzung dieses Abkommens erleichtern können.

## Artikel 9

### Personenbezogene Daten

(1) Soweit aufgrund dieses Abkommens nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

(2) Beide Vertragsparteien übermitteln einander die folgenden Daten, soweit dies für die Zwecke der Durchführung dieses Abkommens erforderlich ist:

1. Personalien der rückzuführenden Person und gegebenenfalls ihrer Familienangehörigen (Name, Vornamen, gegebenenfalls frühere Namen, Beinamen oder Pseudonyme, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit),
2. Reisepass oder Personalausweis, sonstige Identitätsausweise, Reisedokumente oder Passierscheine (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort und alle weiteren zweckdienlichen Informationen),
3. sonstige zur Identifizierung der rückzuführenden Person erforderliche Angaben, wie beispielsweise Fingerabdrücke,
4. Beweismittel, anhand derer sich die Staatsangehörigkeit feststellen oder glaubhaft machen lässt,
5. sonstige Angaben auf Ersuchen einer Vertragspartei, die zur Prüfung des Rückübernahmeersuchens nach diesem Abkommen erforderlich sind,
6. Aufenthaltsort und Reisewege,

7. von den Behörden einer Vertragspartei ausgestellte Aufenthaltserlaubnisse oder Visa sowie
8. allgemeine Informationen bezüglich der Gründe für die Rückführung.

(3) Personenbezogene Daten werden ausschließlich an die für die Zusammenarbeit im Sinne dieses Abkommens zuständigen Behörden übermittelt. Die Verwendung übermittelter Daten erfolgt durch die empfangende Vertragspartei lediglich für die Zwecke der Zusammenarbeit im Sinne dieses Abkommens und vorbehaltlich der von der übermittelnden Vertragspartei festgelegten Bedingungen. Die Verwendung ist darüber hinaus zulässig zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie zum Zwecke der Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, wenn die Behörde der übermittelnden Vertragspartei dieser Verwendung schriftlich zugestimmt hat. Ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde der übermittelnden Vertragspartei ist eine Verwendung für andere Zwecke nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden dringenden Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit einer Person oder für bedeutende Vermögenswerte erforderlich ist und Gefahr im Verzug besteht. In diesem Fall ist die zuständige Behörde der übermittelnden Vertragspartei unverzüglich um nachträgliche schriftliche Genehmigung der Zweckänderung zu ersuchen. Wird die Genehmigung verweigert, ist die weitere Verwendung der Informationen für den anderen Zweck unzulässig; ein durch die zweckändernde Verwendung der Information entstandener Schaden ist zu ersetzen.

(4) Beide Vertragsparteien nehmen die Erhebung, die Verarbeitung und den Schutz übermittelter Daten nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts und unter Beachtung folgender Grundsätze vor:

1. Auf Ersuchen informiert die empfangende Vertragspartei die übermittelnde Vertragspartei über die Verwendung der übermittelten Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse.
2. Die übermittelnde Vertragspartei stellt sicher, dass die Daten richtig sind und nicht mehr beinhalten als für den Zweck, zu dem sie übermittelt werden, erforderlich ist. Die übermittelnde Vertragspartei hat die empfangende Vertragspartei unverzüglich zu unterrichten, wenn die Daten unrichtig sind oder rechtswidrig übermittelt wurden; in diesem Fall berichtigt oder löscht die empfangende Vertragspartei die Daten.
3. Die empfangende Behörde einer Vertragspartei hat den Betroffenen über die Datenerhebung bei der übermittelnden Behörde der anderen Vertragspartei zu informieren. Die Information kann unterbleiben, soweit eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an dem Unterbleiben das Informationsinteresse des Betroffenen überwiegt.
4. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Daten sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Die Auskunft kann unterbleiben, soweit eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an dem Unterbleiben das Informationsinteresse des Betroffenen überwiegt. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.
5. Wird jemand im Zusammenhang mit Datenübermittlungen nach diesem Abkommen rechtswidrig geschädigt, so haftet ihm hierfür die empfangende Behörde nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts. Sie kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Vertragspartei verursacht ist.

6. Beide Vertragsparteien löschen übermittelte personenbezogene Daten, sobald sie für den Zweck, zu dem sie übermittelt wurden, nicht mehr erforderlich sind.
7. Die Behörde der übermittelnden Vertragspartei und die Behörde der empfangenden Vertragspartei sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

#### Artikel 10

##### Expertenausschuss

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens durch Experten evaluieren zu lassen, die sich bei Bedarf treffen, vorzugsweise einmal jährlich und abwechselnd in Conakry und in Berlin.

#### Artikel 11

##### Zusammenarbeit im Bereich der legalen Migration

(1) Die Vertragsparteien intensivieren ihre Zusammenarbeit im Bereich der legalen Migration und informieren insbesondere über die bestehenden Möglichkeiten der legalen Migration. Beide Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über ihre Vorschriften in Bezug auf den Zugang zum Arbeitsmarkt.

(2) Vertrauenswürdige Antragsteller, die Staatsangehörige einer Vertragspartei sind, genießen bei der Ausstellung von Visa für mehrfache Einreisen nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht eine besondere Aufmerksamkeit der anderen Vertragspartei, wenn sie an öffentlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, wissenschaftlichen,

akademischen, kulturellen, touristischen oder sportlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten mitwirken.

(3) Die gleichen Möglichkeiten gelten für Staatsangehörige der Vertragsparteien, die in dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eine spezielle medizinische Behandlung in Anspruch nehmen möchten.

(4) Jede Vertragspartei räumt nach ihrem innerstaatlich anwendbaren Recht den Staatsangehörigen der jeweils anderen Vertragspartei die Möglichkeit zur Familienzusammenführung ein.

(5) Jede Vertragspartei ermöglicht, nach einer Analyse ihres Arbeitsmarktes und im Einklang mit ihrem einschlägigen innerstaatlichen Recht, die Arbeitsaufnahme von Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei, die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten.

(6) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, zusammen mit Organisationen wie zum Beispiel der Internationalen Organisation für Migration (IOM) Projekte und Programme mit Begleitmaßnahmen, die einen Anreiz zur freiwilligen Rückkehr ausreisepflichtiger Staatsangehöriger schaffen, fortzuführen, weiterzuentwickeln und zu fördern.

## Artikel 12

### Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung dieses Abkommens

Jede Streitigkeit über die Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens wird gütlich auf diplomatischem Wege oder durch gegenseitige Konsultation zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien auf der Grundlage der französischsprachigen und der deutschsprachigen Fassung geregelt.

### Artikel 13

#### Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens geschlossen und verlängert sich stillschweigend jeweils um dieselbe Dauer, sofern nicht eine der Vertragsparteien der anderen mindestens sechs Monate vor dessen Ablauf auf diplomatischen Wege ihre Kündigungsabsicht mitteilt.

Geschehen zu Conakry am 5. Januar 2018 in zwei Urschriften in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der  
Bundesrepublik Deutschland  
Matthias Veltin

Für die Regierung der  
Republik Guinea  
M a m a d i T o u r é